

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lehrte

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 16/24

22.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 8. August 2025, 09.15 Uhr**, im Amtsgericht Schlesische Str. 1, 31275 Lehrte, Saal/Raum 6, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Arpke Blatt 1314, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 13.27/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Arpke	3	137/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Krummer Kamp 11	849
	Arpke	3	137/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Krummer Kamp 11	104
	Arpke	3	137/16	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Krummer Kamp 11	396

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss links (Nr.4 des Aufteilungsplanes) mit Kellerraum (Nr.4 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 213.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Dreizimmereigentumswohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-lehrte.niedersachsen.de

Stiefel
Rechtspfleger

Beglaubigt
Lehrte, 22.05.2025



Stiefel, Justizamtman
als Rechtspfleger